

An die  
Vorsitzenden der Vereine, Abteilungen und  
Sparten im TNB

**Michael Wenkel**  
**Geschäftsführer**

Am Triftweg 3  
31162 Bad Salzdetfurth

Tel.: 05063 – 9087-29

Fax: 05063 – 9087-10

E-Mail: michael.wenkel@tnb-  
tennis.de

**07. Mai 2018**

## **Betreff: Veränderungen im europäischen Datenschutzrecht\_Handlungsbedarf auch für die Vereine im TNB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich bereits gehört haben, wurde das europäische Datenschutzrecht vereinheitlicht: Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz lösen vom 25. Mai 2018 an bisherige nationale Bestimmungen ab. Damit gehen Veränderungen für Unternehmen ebenso wie für Organisationen einher, die personenbezogene Daten teilweise oder ganz automatisiert verarbeiten oder speichern. Somit sind auch die Vereine im TNB betroffen.

In den Medien sind viele unterschiedliche Informationen zu lesen mit teilweise irritierenden Auskünften, was denn nun zu ändern ist und was es faktisch bedeutet. Gleich vorweg: Regelungen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt es schon seit vielen Jahren. Für die Vereine, die dieses Thema in Satzung, Beitrittsunterlagen und vereinsinterner Verwaltung etc. bereits berücksichtigt haben, ist der Anpassungsaufwand einigermaßen überschaubar. Für die anderen Vereine ist es zur Umsetzung primär eine einmalige Arbeit, die Unterlagen und Grundlagen zu erstellen und bereitzuhalten. Wer die Thematik allerdings bisher vernachlässigt hat, muss sich nun dringend damit beschäftigen.

Wir möchten Sie bei diesem durchaus schwierigen und sehr umfassenden Thema natürlich unterstützen. Voranstellen möchte ich die Empfehlung, das Thema ernst zu nehmen und sich als Vorstand intensiv damit zu beschäftigen. Vielleicht nehmen Sie die Arbeit derzeit als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahr, in der Praxis aber hat die neue Verordnung den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel.

Alle Vereine müssen bedenken, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben unter Umständen kostenintensive Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Zudem drohen Bußgelder und Imageschäden. In einer Tagung des LSB vor wenigen Tagen, bei der die „Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen“ eine umfassende Einschätzung gegeben hat, wurde deutlich, dass derzeit nicht absehbar ist, welche Prüfungsaktivitäten durch das geltende Recht ab 26.05.2018 ausgelöst werden. Nur eines wurde deutlich: Wenn geprüft wird, müssen die notwendigen Unterlagen und Nachweise vorliegen. Egal ob Unternehmen oder Verein.

Andererseits zeigt der Verein mit einem verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass er modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird. Durch die kontinuierliche und schnelle Digitalisierung haben die entsprechenden Abläufe und Berechtigungsnachweise manchmal nicht Schritt gehalten. Dieses gilt es nun ggf. nachzuholen.

Als Handlungsleitfaden möchte ich Ihnen gerne die Informationsseite des LandesSportBundes (LSB) Niedersachsen an die Hand geben. Er hat, damit nicht jeder Verband eigene Informationen und Materialien in die Vereine und Abteilungen sendet, in einem umfassenden Beratungsprozess die notwendigen Unterlagen zusammengestellt und als Muster zur Unterstützung bereitgestellt. Sie finden dort nachvollziehbar und klar beschriebenen Antworten auf viele Fragen, die uns derzeit alle beschäftigen.

Sie finden die verschiedenen Themen und Unterpunkte, einschließlich Musterformulierungen und Checklisten, **hier: <https://www.lsb-niedersachsen.de/lsb-mitgliederservice/lsb-mitgliederservice-downloads/>**

Die im Folgenden aufgeführten Punkte sollten mit hoher Priorität geprüft und erledigt werden.

Ein Hinweis vorab: Mit „Verantwortlicher“ ist üblicherweise bei einem Verein immer der Vorstand nach § 26 BGB gemeint oder der Geschäftsführer/ die Geschäftsführung, sofern entsprechende Vollmachten bestehen. Als Tennisabteilung sollten Sie also ggf. prüfen und mit dem Vorstand klären, ob die internen Abläufe passen.

## **1. Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen**

*Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.*

## **2. Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen**

*Nach Artikel 30 DS-GVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht trifft zunächst nur Verantwortliche ab einer Zahl von 250 Mitarbeiter/innen. Allerdings soll die Pflicht auch dann bestehen, wenn die Verarbeitung ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person birgt, nicht nur gelegentlich erfolgt oder besondere Datenkategorien, zum Beispiel Gesundheitsdaten, verarbeitet werden. So werden Rehabilitations- und Gesundheitssportvereine regelmäßig Verzeichnisse über Verarbeitungstätigkeiten zu führen haben. Bei Sportvereinen wird es darauf ankommen, ob sie personenbezogene Daten nur gelegentlich verarbeiten oder regelmäßig. Ein Verein, bei dem nur sehr wenige Mitglieder im Laufe des Jahres ein- und austreten, einmal im Jahr den Beitragseinzug durchführt und sonst keine Daten an Fachverbände meldet, dürfte von der Pflicht ausgenommen sein. Dagegen dürfte ein Verein, der zum Beispiel wöchentlich für den Spielbetrieb Mannschaftsaufstellungen an den Fachverband meldet, verpflichtet sein, ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten zu führen.*

*Gleichwohl kann es auch für die Vereine, die diese Verpflichtung nicht trifft, sinnvoll sein, freiwillig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, um die Datenverarbeitung innerhalb des Vereins transparent zu machen.*

### **3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten**

*Die Benennung ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.*

### **4. Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins**

*Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der DS-GVO – zumindest teilweise – entsprechen.*

### **5. Erstellen einer Datenschutzordnung**

*In der Datenschutzordnung kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzordnung können sich eng an den Verfahrensverzeichnissen anlehnen.*

### **6. Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis**

*Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen des Vereins zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten dar. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter/innen im Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn Mitarbeiter/innen das Datengeheimnis verletzen.*

### **7. Erstellen von Datenschutzerklärungen**

*Datenschutzerklärungen haben immer mehr Bedeutung. Bei Besuch von Internetseiten sind sie bereits vertraut, aber auch in der analogen Welt werden sie Einzug halten, um hierüber den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der DS-GVO gerecht zu werden.*

### **8. Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen**

*Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.*

*(Quelle: LSB)*

Der LSB bietet darüber hinaus auch Seminare zu den Veränderungen im Datenschutzrecht an. Hier finden Sie alle relevanten Informationen: [https://www.qualifizierung-im-sport.de/angebotssuche/?tx\\_coveasysportconnector\\_search\[filter\]\[term\]=datenschutz](https://www.qualifizierung-im-sport.de/angebotssuche/?tx_coveasysportconnector_search[filter][term]=datenschutz)

Diese Seminare möchten wir Ihnen sehr ans Herz legen. Im Rahmen der Absprachen der Geschäftsführertagung wurde vereinbart, dass nicht jeder Verband dazu eigene Seminare anbietet, sondern dieses nach einem abgestimmten Verfahren erfolgt.

Im TNB selbst existieren aufgrund des hohen Stellenwertes bereits seit dem Jahr 2008 ein Konzept zum Datenschutz und entsprechende Vorkehrungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

So wurde die Satzung vor einigen Jahren auf den aktuellsten Stand gebracht. Gleiches gilt für das Spielsystem nuliga. Die entscheidende Textpassage (§ 16 der TNB-Satzung) habe ich ihnen als Kopiervorlage in einer Word-Datei dieser E-Mail beigefügt. Übernehmen Sie gerne entsprechende Passagen für Ihre Belange.

Die angepasste Leitlinie des TNB entsprechend der EU-DSGVO wird in den nächsten Tagen veröffentlicht, entsprechend der Transparenzvorgaben.

Natürlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Wenkel', written in a cursive style.

Michael Wenkel